

Akkreditierung Austria_Leitfaden 02_Administrative Regeln für Be- gutachter_20201211

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stubenring 1, 1010

Wien

Stand: 11.12.2020

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgehen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an akkreditierung@bmdw.gv.at.

Inhalt

Vorwort	1
1 Anwendungsbereich	2
2 Kommunikation mit Akkreditierung Austria	3
2.1 E-Mail.....	3
2.2 Postweg	3
3 Bestellung	4
3.1 Annahme der Bestellung	4
4 Verpflichtungen.....	5
4.1 Allgemeine Verpflichtungen	5
4.1.1 Geheimhaltung	5
4.1.2 Unabhängigkeit.....	5
4.2 Verpflichtungen im Rahmen von Akkreditierungsverfahren	5
4.2.1 Durchführung der Begutachtung.....	5
4.2.2 Meldung der vereinbarten Begutachtungstermine	5
4.2.3 Auskunftspflicht.....	6
4.2.4 Zeitaufwände.....	6
4.3 Haftung	6
5 Gebührenanspruch von nichtamtlichen Begutachtern und Begutachterinnen	7
5.1 Gebühren für die Tätigkeit als Begutachter bzw. Begutachterin	7
5.2 Sonstige verrechenbare Kosten.....	8
5.2.1 Verwendung des eigenen KFZ	8
5.2.2 Ersatz des Fahrpreises von Bahn- und Busfahrten	8
5.2.3 Flugzeug.....	8
5.2.4 Taxi.....	9
5.2.5 Unterkunft - Nächtigung und Frühstück.....	9
5.2.6 Ausländische Begutachter und Begutachterinnen	9
5.3 Umsatzsteuer.....	10

5.3.1 Umsatzsteuer für Unternehmer/Unternehmen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind	10
5.3.2 Umsatzsteuer für Unternehmer / Unternehmerinnen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind:	11
6 Rechnungslegung.....	12
6.1 Grundsätzliches	12
6.2 Zeitpunkt der Rechnungslegung.....	12
6.3 Rechnungslegungen in Akkreditierungsverfahren	12
6.3.1 Auftragsreferenz.....	13
6.3.2 Einbringung der Rechnung in Akkreditierungsverfahren	13
6.3.3 Begleichung des Honorars und der angefallenen Nebenkosten.....	13
6.4 Inhalte der Honorarnoten	14
6.4.1 Allgemein.....	14
6.4.2 Allgemeine Daten	14
6.4.3 Gebühren für die Tätigkeit als Begutachter / Begutachterin	15
6.4.4 Sonstige verrechnete Kosten gemäß 4.2.....	15
6.4.5 Umsatzsteuer.....	15
6.4.6 Endbetrag	15
6.4.7 Kontoinformationen / Bankdaten	15
6.4.8 Unterschrift.....	15
6.5 Zeitpunkt der Begleichung der Barauslagen	16
7 Gesetzliche Verweise.....	17
Abkürzungen.....	18

Vorwort

Mit diesem Dokument legt Akkreditierung Austria, die österreichische nationale Akkreditierungsstelle von Konformitätsbewertungsstellen gemäß Verordnung (EG) 765/2008, Anforderungen fest, die der einheitlichen Erfüllung normativer Vorgaben dienen und damit für die Betroffenen sowohl Aufwand reduzieren als auch Klarheit über erforderliche Vorgehensweisen bieten.

Inhaltliche Änderungen zur Vorgängerversion sind mit **grauer Hinterlegung** oder alternativ in **violetter** Schriftfarbe gekennzeichnet.

Bei dieser Ausgabe handelt es sich um eine Anpassung an das aktuelle Corporate Design im BMDW sowie um weitere geringfügige Adaptierungen.

Anwendbar ab: sofort

1 Anwendungsbereich

Diese Bedingungen gelten für Begutachter und Begutachterinnen (Sachverständige und technische Experten) im Akkreditierungsverfahren von Konformitätsbewertungsstellen. Die Grundlagen für den Gebührenanspruch für die nichtamtlichen Begutachter und Begutachterinnen ist der § 53a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, AVG 1991 idF in Verbindung mit dem Gebührenanspruchsgesetz, GebAG 1995 idF sowie der Reisegebührenverordnung, RGV 1955 idF.

2 Kommunikation mit Akkreditierung Austria

2.1 E-Mail

Bei einer Kommunikation mit Akkreditierung Austria per E-Mail hat dies über die E-Mailadresse akkreditierung@bmdw.gv.at zu erfolgen.

Im "Betreff" ist die ID-Nummer der Konformitätsbewertungsstelle, der Bestellakt sowie kurz das Hauptthema der E-Mail anzuführen.

Beispiel: "*Betreff: 0123_2020-0.000.9999_Rechnung OA*"

2.2 Postweg

Ihr postalischer Schriftverkehr ist ausnahmslos zu adressieren an:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Abteilung IV/5 - Akkreditierung Austria
Stubenring 1
1010 Wien

3 Bestellung

Kompetente Personen werden von der Akkreditierung Austria zur Durchführung akkreditierungsrelevanter Tätigkeiten als Begutachter bzw. Begutachterinnen (SV / TE / Hosp) einer Konformitätsbewertungsstelle bestellt.

Die Bestellung ergeht separat an jeden für das jeweilige Akkreditierungsverfahren ausgewählten externen Begutachter und Begutachterinnen.

Gleichzeitig ergeht auch an die zu begutachtende Konformitätsbewertungsstelle die Information über die Bestellung des Begutachtungsteams.

3.1 Annahme der Bestellung

Begutachter und Begutachterinnen übermitteln die Annahme der Bestellung formlos durch Beantwortung des Bestellschreibens an akkreditierung@bmdw.gv.at.

Mit dieser Annahme

- gelten die im Bestellschreiben angeführten Bestellschreibensgrundlagen sowie
- die Erfordernisse dieses Leitfadens

als verbindlich vereinbart.

Sollte der Leitfaden dem offiziellen Bestellschreiben in einzelnen Punkten widersprechen, so gilt für diese Punkte das Bestellschreiben.

Sollte die Konformitätsbewertungsstelle begründeten Einspruch gegen die Bestellung von Begutachtern anführen, kann Akkreditierung Austria die Bestellung der Begutachter - trotz Zusage durch den Begutachter oder die Begutachterin - zurücknehmen, ohne dass Begutachter Anspruch auf Ersatzleistungen durch die Akkreditierung Austria erwerben.

4 Verpflichtungen

4.1 Allgemeine Verpflichtungen

4.1.1 Geheimhaltung

Begutachter und Begutachterinnen sind über die Begutachtungs-/Sachverständigen- tätigkeit hinaus zur Geheimhaltung aller ihnen bekannt gewordenen Vorgänge und Sach- verhalte, die er im Zusammenhang mit der Durchführung der Begutachtung erlangt hat, verpflichtet.

Unterlagen, die den Begutachtern bzw. Begutachterinnen zur Durchführung der Begut- achtung zur Verfügung gestellt wurden, dürfen keinesfalls Dritten, auf welche Weise auch immer, zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

4.1.2 Unabhängigkeit

Begutachter und Begutachterinnen sind verpflichtet, in den Fällen des § 7 Abs. 1 AVG 1991 oder wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unabhängigkeit in Zwei- fel zu ziehen, oder wenn er beratend für die zu begutachtende Stelle tätig war, die Begut- achtung abzulehnen.

4.2 Verpflichtungen im Rahmen von Akkreditierungsverfahren

4.2.1 Durchführung der Begutachtung

Begutachter und Begutachterinnen sind mit der Zusage zu Ihrer Bestellung zur Durchfüh- rung der Begutachtung verpflichtet.

4.2.2 Meldung der vereinbarten Begutachtungstermine

Der leitende Begutachter / die leitende Begutachterin hat Akkreditierung Austria formlos per E-Mail den/die mit der Konformitätsbewertungsstelle vereinbarten Begutachtungs- termin/e möglichst rechtzeitig zu übermitteln. Bei Wiederholungsbegutachtungen ist diese Information zumindest 30 Tage vor dem in der Bestellung angeführtem Begutach- tungstermin erforderlich.

Diese Information ist zur Sicherstellung der effektiven Einhaltung der Begutachtungsintervalle erforderlich.

4.2.3 Auskunftspflicht

Begutachter und Begutachterinnen sind ohne weitere Kosten gegenüber der Akkreditierungsstelle zu erläuternden Auskünften verpflichtet.

4.2.4 Zeitaufwände

Der jeweils im Einzelfall zulässige maximale Zeitaufwand für die Durchführung von Begutachtungen wird von der Akkreditierung Austria anlässlich der Bestellung des Begutachters bzw. der Begutachterin festgelegt.

In Ausnahmefällen ist eine Überschreitung der angegebenen Zeitaufwände möglich, bedarf aber unbedingt der vorhergehenden ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die Akkreditierung Austria (vorzugsweise per E-Mail). Die erteilte Genehmigung wird von der Akkreditierung Austria dokumentiert. Nicht genehmigte Überschreitungen werden nicht vergütet.

4.3 Haftung

Die Haftung der Begutachter richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB (insbesondere nach § 1299).

5 Gebührenanspruch von nichtamtlichen Begutachtern und Begutachterinnen

Mit den Gebühren gemäß den Punkten 5.1. bis 5.2. sind alle sonstigen Kosten wie z.B. für Hilfs- und Bürokräfte, Kopien, Telefonate, Reisezeiten, Spesen u.ä. abgegolten.

Die angeführten Gebührensätze sind für Bestellungen von Begutachtern und Begutachterinnen durch die Akkreditierung Austria ab dem 11.03.2015 anwendbar.

5.1 Gebühren für die Tätigkeit als Begutachter bzw. Begutachterin

Akkreditierung Austria bezahlt maximal nachfolgende Gebühren für die Tätigkeit als Begutachter bzw. Begutachterin:

Werte in Euro

	Begutachtungsleitung, wenn mehrere SVs/TE zu koordinieren sind	Vor- & Nachbereitung	Begutachtung
Abrechnungsart:	pauschal	pro Halbtage Begutachtung	pro Halbtage
Alle Begutachtungen vor Ort	400	200	400

Akkreditierung Austria kann in begründeten Fällen von diesen Kostensätzen abweichen. In diesen Fällen sind die Kostensätze, die in der Bestellung angeführt werden, verrechenbar.

5.2 Sonstige verrechenbare Kosten

5.2.1 Verwendung des eigenen KFZ

Für die Reisebewegungen zur Adresse der zu begutachtenden Stelle gebührt das amtlich festgesetzte Kilometergeld gemäß Reisegebührenverordnung für Beamte (RGV 1955). Bei der Geltendmachung des amtlichen Kilometergeldes ist der schnellste Streckenverlauf festzuhalten. Die Verwendung des KFZ steht dem Begutachter / der Begutachterin auch dann frei, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnort und der zu begutachtenden Konformitätsbewertungsstelle mit einem öffentlichen Verkehrsmittel oder zu Fuß zurückgelegt werden könnte (z.B. in derselben Gemeinde).

Für jede mitbeförderte Person (weiteres Begutachtungsteam-Mitglied oder Beobachter) gebührt der Mitbeförderungszuschlag zum amtlichen Kilometergeld. In der Honorarnote sind die Fahrstrecke und die Beträge für die Mitfahrer aufzulisten.

Reisebewegungen am Ort der Begutachtung sind gesondert aufzulisten und zu begründen (z.B.: private Nächtigung, Witness-Audits, mehrere Standorte).

Werden im Zuge von Akkreditierungsbegutachtungen mehrere Stellen hintereinander begutachtet, ohne dass Begutachter dazwischen zu Ihrem Wohnort zurückkehren, gelten die Bestimmungen dieses Absatzes für die Reisebewegung zwischen den Stellen.

Mit dem amtlichen Kilometergeld sind alle eventuell anfallenden sonstigen KFZ-Kosten (Autobahn-Vignette, Parkgebühren, Straßen- und Tunnelmauten, Unfallschäden, Versicherungen, Treibstoff, Abnutzung usw. - siehe Steuerhandbuch 2020 des BMF) abgegolten. Die Kosten für eine Garage, die in Zusammenhang mit allfälligen Übernachtungen anfallen (z.B.: Garagengebühren von Hotels) sind von dieser Regelung ausgenommen und sind in der Honorarnote gesondert auszuweisen.

5.2.2 Ersatz des Fahrpreises von Bahn- und Busfahrten

Bei Benützung eines Massenverkehrsmittels steht der Ersatz des Fahrpreises der 1. Klasse Bahn (die Bahnkarte ist der Honorarnote zumindest in Kopie des Originals beizuschließen) zu.

Reisen mit dem Bus sind nach den effektiven Kosten abzurechnen.

5.2.3 Flugzeug

Die Vergütung von innerösterreichischen Flugreisen ist zuvor von der Akkreditierung Austria zu genehmigen. Flugreisen sind nach den effektiven Kosten abzurechnen.

5.2.4 Taxi

- Bei Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn, Bus, Flugzeug) sind eventuell getätigte Taxifahrten in tatsächlicher Höhe in Rechnung zu stellen.
- Die Kosten für die Benützung eines anderen Beförderungsmittels, das nicht Massenbeförderungsmittel ist (z.B.: Taxi), wird dem Begutachter bzw. der Begutachterin auch dann ersetzt, wenn Gewicht, Umfang oder Beschaffenheit der Werkzeuge, Geräte oder sonstigen Gegenstände, die Begutachter und Begutachterinnen zur Beweisaufnahme mitnehmen müssen, dies rechtfertigt.
- Die Taxirechnungen sind in Kopie mit Begründung für die Verwendung des Taxis vollständig ausgefüllt (Datum, Fahrtstrecke von nach, Betrag) der Honorarnote beizulegen. Sollten weitere Begutachter bzw. Begutachterinnen mitfahren, sind diese im Zuge der Geltendmachung auf der Taxirechnung anzuführen.

5.2.5 Unterkunft - Nächtigung und Frühstück

- Die Kosten der Nächtigung inklusive Frühstück sind in tatsächlicher Höhe (Kopie der Rechnung ist beizuschließen) in Rechnung zu stellen.
- Die Hotelkosten für notwendige Nächtigungen im Zuge der Begutachtung sind durch Begutachter bzw. Begutachterinnen selbst zu begleichen. Die Hotelrechnung muss auf den Namen und die Adresse des Begutachters / der Begutachterin ausgestellt sein, damit die Kosten geltend gemacht werden können. **Die Bezahlung der Hotelkosten durch die zu begutachtende Konformitätsbewertungsstelle ist unzulässig.**
- Die Inanspruchnahme privater Nächtigungsmöglichkeiten (Zweitwohnung, Verwandte, usw.) ist in den entsprechenden Abrechnungsunterlagen durch das Wort „privat“ zu kennzeichnen, um nicht den Verdacht zu erwecken, dass die Nächtigungskosten von „Dritten“ beglichen wurden.

5.2.6 Ausländische Begutachter und Begutachterinnen

Ausländische Begutachter bzw. Begutachterinnen haben, nach entsprechender Vereinbarung, Anspruch auf Ersatz der Flugkosten, sowie jener Kosten, die sich aus der Anfahrt

zum Flughafen und der Reisebewegung vom Flughafen zum Hotel bzw. zum Ort der Begutachtung und retour ergeben. Zumindest die Kopien der Originalbelege (Rechnung, Bordincard, Taxirechnung usw.) sind der Honorarnote beizulegen. Die Verwendung von sonstigen Transportmitteln ist an die Zustimmung der Akkreditierung Austria gebunden. Von der Akkreditierung Austria zur Verfügung gestellte Transportmittel sind zu verwenden.

5.3 Umsatzsteuer

Es wird zwischen Unternehmern/Unternehmen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind und Unternehmern, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, unterschieden:

5.3.1 Umsatzsteuer für Unternehmer/Unternehmen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind

Aufgrund der Rücksprache mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) Abt. VI/4, zuständig für Umsatzsteuer, sind für die Verrechnung von Umsatzsteuer für Unternehmer/Unternehmen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, folgende Regelungen einzuhalten:

Grundsätzlich:

Erbringt ein Unternehmer auf eigenen Namen und auf fremde Rechnung Besorgungsleistungen, so sind die für die besorgten Leistungen geltenden Steuersätze auf die Nettobeiträge laut Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999 i.d.g.F. anzuwenden.

Konkret heißt das:

- Auf die Gebühren lt. Punkt 5.1. ist die gesetzliche Umsatzsteuer anzuwenden (im Normalfall: 20% USt.) und separat auszuweisen.
- Auf die Gebühren gemäß Punkt 5.2.1. (Amtliches Kilometergeld) ist eine Umsatzsteuer in Höhe der gemäß Punkt 5.1. verrechneten anzuwenden.
- Für die Fahrspesen gemäß Punkt 5.2.2. bis 5.2.4. sowie die Kosten der Unterkunft gemäß 5.2.5. sind entweder:
 - die Nettobeträge heranzuziehen und eine Umsatzsteuer in Höhe der gemäß Punkt 5.1. verrechneten anzuwenden. Die Umsatzsteuer ist separat auszuweisen oder alternativ dazu

- können die Brutto-Kosten für Fahrspesen sowie Unterkunft nach der Berechnung der Umsatzsteuer hinzugerechnet werden.

5.3.2 Umsatzsteuer für Unternehmer / Unternehmerinnen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind:

Für Unternehmer, die **nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind**, gelten folgende Grundsätze:

- die unter Punkt 5.1. angeführten Gebühren ohne Umsatzsteuer in der Rechnung aufzunehmen
- alle unter 5.2. angeführten Kosten sind in Höhe der angefallenen bzw. berechneten (5.2.1.) Kosten einschließlich allfälliger Umsatzsteuer zu verrechnen.

6 Rechnungslegung

6.1 Grundsätzliches

Die Honorarnote für die Tätigkeit als Begutachter bzw. Begutachterin im Rahmen von Akkreditierungsverfahren von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen ist ausschließlich an Akkreditierung Austria zu richten; dies betrifft insbesondere auch die Reise- und Hotelkosten, die in keinem Fall von der zu begutachtenden Stelle vorfinanziert werden dürfen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass nur solche Kosten anerkannt und refundiert werden, die **belegmäßig** nachgewiesen werden; fehlende, falsche oder unvollständige Belege können keine Grundlage für die Refundierung von beantragten Kosten bilden.

Hospitanten haben keinen Anspruch auf Refundierung der Kosten.

Eine gemeinsame Verrechnung von Begutachtergebühren aus mehreren Bestellungen von Akkreditierung Austria ist aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Zuordenbarkeit der Gebühren unzulässig.

6.2 Zeitpunkt der Rechnungslegung

Begutachter und Begutachterinnen haben die Gebühren für ihre Tätigkeit **innerhalb von 14 Tagen nach der Begutachtung (in der Regel vor Ort-Begutachtung)** schriftlich unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile gemäß 6.4. bei der Akkreditierung Austria geltend zu machen.

Werden in einem Bestellakt gemeinsam bestellte Begutachtungen nicht in engem zeitlichen Zusammenhang durchgeführt (max. 2 Wochen Unterschied), sind separate Rechnungen zu legen.

6.3 Rechnungslegungen in Akkreditierungsverfahren

Die nachfolgenden Regelungen gelten bis maximal 30 Tage nach dem Inkrafttreten der Di-giDAISY (webbasierte Akkreditierungs-applikation & datenbank).

Ab dann ist die Einbringung nur mehr durch direkte Eingabe in die DigiDAISY zulässig, eine separat erstellte Rechnung kann zusätzlich hochgeladen werden. In diesem Fall ist den Anweisungen der DigiDAISY zu folgen.

6.3.1 Auftragsreferenz

Bei der Bestellung wird den Begutachtern eine bestellungsspezifische Auftragsreferenz mitgeteilt. Diese Auftragsreferenz ist auf der Rechnung sowie – bei Übermittlung per E-Mail – im Betreff anzuführen.

6.3.2 Einbringung der Rechnung in Akkreditierungsverfahren

Die Honorarnote für die Tätigkeit als Begutachter bzw. Begutachterin im Rahmen von Akkreditierungsverfahren von Konformitätsbewertungsstellen ist

- entweder per E-Mail
 - als eigenhändig unterschriebene und eingescannte pdf-Rechnung oder
 - als digital signierte pdf-Rechnungsamt aller angefallenen Nebenkosten eingescannt im pdf-Format an

akkreditierung@bmdw.gv.at

- oder in Papierform samt aller angefallenen Nebenkosten im Original an
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Abteilung V/5 - Akkreditierung Austria
A-1010 Wien, Stubenring 1

zu übermitteln.

Die Übermittlung als "E-Rechnung an den Bund" ist nur vorgesehen, wenn die Zahlung durch den Bund erfolgt. Dies würde dem SV / TE gesondert mitgeteilt werden.

6.3.3 Begleichung des Honorars und der angefallenen Nebenkosten

- I. Üblicherweise wird gemäß § 10 Abs. 6 AkkG 2012 der Konformitätsbewertungsstelle die direkte Bezahlung des Honorars und der angefallenen Nebenkosten nach sachlicher und rechnerischer Kontrolle durch Akkreditierung Austria per Bescheid vorgeschrieben werden.

Dazu werden

- die bekanntgegebenen Kontodaten der Konformitätsbewertungsstelle weitergegeben und
 - die Begutachter bzw. Begutachterinnen über die erfolgte Vorschreibung der direkten Bezahlung mittels E-Mail informiert.
- II. Sollte die Bezahlung der Barauslagen ausnahmsweise nicht gemäß I., sondern durch Akkreditierung Austria / BMDW direkt erfolgen, werden Begutachter und Begutachterinnen von Akkreditierung Austria gesondert informiert.

6.4 Inhalte der Honorarnoten

6.4.1 Allgemein

Ab dem Zeitpunkt der verpflichtenden Eingabe der Daten durch Begutachter und Begutachterinnen in die DigiDASIY dienen die Angaben in diesem Punkt nur noch zur Information, da den Vorgaben der DigiDASIY zu folgen ist.

Die Rechnungen können unter Zuhilfenahme des auf der Homepage von Akkreditierung Austria verfügbarem File "Leitfaden L02_Beilage_VXX_YYYYMMDD.xls" i.d.g.F. gelegt werden.

Rechnungen haben zumindest folgende Angaben zu enthalten:

6.4.2 Allgemeine Daten

- Rechnungsempfänger:
 - Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
 - Abteilung IV/5 - Akkreditierung Austria
 - Stubenring 1
 - 1010 Wien
- Name und Adresse des Rechnungslegers
- Ort und Datum der Rechnungslegung
- Auftragsreferenz (gem. 6.3.1.)
- Ihre Rechnungsnummer
- Ort und Datum aller durchgeführten Begutachtungen und Witness-Audits
- UID-Nummer (falls Umsatzsteuer geltend gemacht wird)

6.4.3 Gebühren für die Tätigkeit als Begutachter / Begutachterin

- Betrag für Audit-Vor- und Nachbereitung inkl. Funktion (LSV, QSV, TSV, TE)
- Betrag für Audit vor Ort (Anzahl der Tage)

6.4.4 Sonstige verrechnete Kosten gemäß 4.2

- Reisekosten + Belege in Kopie (Flug inkl. Boardingcard, Bahn, Taxi) oder
- amtliches Kilometergeld gemäß RGV 1955 igF (mit nachvollziehbarer Route, Abweichungen usw.; z.B. Auszug aus dem Fahrtenbuch). Die Angaben haben zumindest folgende Angaben zu enthalten: Datum, Abfahrtszeit, Ankunftszeit, Fahrtstrecke)
- Taxirechnung (inkl. Begründung, Fahrtstrecke, Ort und Zeit der Fahrt)
- Hotelkosten (falls zutreffend) + Belege in Kopie lautend auf Name und Adresse des Begutachters bzw. der Begutachterin

6.4.5 Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gemäß Punkt 4.3 zu verrechnen und separat auszuweisen.

6.4.6 Endbetrag

Endbetrag mit zwei Nachkommastellen (ungerundet)

6.4.7 Kontoinformationen / Bankdaten

Kontoinformationen Inland: IBAN, Name des Kontoinhabers

Kontoinformationen Ausland: IBAN, BIC, Name des Kontoinhabers,
Name & Adresse des Bankinstitutes

6.4.8 Unterschrift

Auf Rechnungen, die in elektronischer Form per E-Mail gelegt werden, ist eine Unterschrift erforderlich. Diese Unterschrift kann entweder

- händisch vom Begutachter / der Begutachterin auf der Rechnung erfolgen & die eingescannten Rechnung(en) der Nebenkosten per E-Mail übermittelt werden

- oder durch digitale Signatur der Rechnung(en) und Übermittlung per E-Mail erfolgen.

6.5 Zeitpunkt der Begleichung der Barauslagen

Die Bezahlung erfolgt, nachdem

- der Begutachtungsbericht und
- die von allen Begutachtern abgezeichneten "Nichtkonformitäten-Kurzbericht-abschließende Beurteilung"

von Akkreditierung Austria akzeptiert wurde und damit die Aufgabe der Begutachter erledigt ist.

7 Gesetzliche Verweise

Gebühren der nichtamtlichen Sachverständigen gemäß AVG § 53a. (1):

"Nichtamtliche Sachverständige haben für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren nach den §§ 24 bis 37 und 43 bis 51 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975. Die Gebühr ist gemäß § 38 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen herangezogen hat."

Verrechnung von Barauslagen gemäß § 10 Abs.6 Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014:

"(6) Barauslagen, die der Akkreditierungsstelle im Rahmen der Verfahren gemäß den Bestimmungen des § 9 erwachsen, sind von der Konformitätsbewertungsstelle zu tragen. Geleitet von den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis kann die Akkreditierungsstelle der Konformitätsbewertungsstelle durch Bescheid auftragen, diese Kosten, nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Akkreditierungsstelle, direkt an den Rechnungsleger zu bezahlen."

Abkürzungen

AA	Akkreditierung Austria
Art.	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
EA	European co-operation for Accreditation
Hosp.	Hospitant bzw. Hospitantin
IAF	International Accreditation Forum
i.d.g.F.	In der geltenden Fassung
ILAC	International Laboratory Accreditation Co-operation
KBS	Konformitätsbewertungsstelle
LSV	Leitender Sachverständiger bzw. Leitende Sachverständige
QSV	Qualitätsmanagement Sachverständiger bzw. Sachverständige
SV	Sachverständiger bzw. Sachverständige
TE	Technischer Experte bzw. Technische Expertin
TSV	Technischer Sachverständiger bzw. Technische Sachverständige
NK	Nichtkonformität

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

akkreditierung@bmdw.gv.at

[bmdw.gv.at](https://www.bmdw.gv.at)